

Gemeinde Reichenbach an der Fils

Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiet „Zentrum Süd“

Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I.S. 1509), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 09.12.2014 folgende

SATZUNG

Zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Zentrum Süd“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Zentrum Süd“

Die vom Gemeinderat am 17.07.2001 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Zentrum Süd“, öffentlich bekanntgemacht am 27.07.2001 rückwirkend in Kraft getreten zum 23.06.2000; sowie die vom Gemeinderat am 24.07.2007 beschlossene 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Zentrum Süd“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 27.07.2007, sowie die vom Gemeinderat am 31.05.2011 beschlossene 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Zentrum Süd“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 10.06.2011, wird aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierungssatzung unterliegt, ist im Lageplan des Bürgermeisteramtes Reichenbach vom 04.12.2014 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den betroffenen Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Ausgefertigt:

Reichenbach an der Fils, 08. November 2016

Wolfgang Baumann
1. stellv. Bürgermeister